

97. Liegt in der Nichtausschließung der Öffentlichkeit, wenn das Gesetz die Ausschließung der Öffentlichkeit anordnet, ein Revisionsgrund?

Gerichtsverfassungsgesetz §. 172.

C.P.D. §. 513 Nr. 6.

IV. Civilsenat. Urth. v. 27. Mai 1886 i. S. R. (Kl.) w. Staatsanwalt (Bekl.). Rep. IV. 481/85.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der wegen Geisteskrankheit entmündigte Kläger, welcher den amtsgerichtlichen Entmündigungsbeschluß durch Klage angefochten hat, ist in der mündlichen Berufungsverhandlung, auf Grund deren im Anfechtungsprozeß die Entscheidung zweiter Instanz ergangen ist, vernommen worden, ohne daß die Ausschließung der Öffentlichkeit stattgefunden hat. Auf seine Revision ist das Berufungsurteil aufgehoben

und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht zweiter Instanz zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

„Von den gegen die Entscheidung gerichteten Angriffen erscheint die Rüge der Verletzung des §. 172 G.B.G. begründet. Nach der bezeichneten Vorschrift ist in dem auf die Klage behufs Anfechtung der Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit eingeleiteten Verfahren die Öffentlichkeit während der Vernehmung des Entmündigten auszuschließen. Diese Rechtsnorm, deren innerer Grund in der Berücksichtigung der von der Öffentlichkeit der Vernehmung zu befürchtenden nachteiligen Einwirkung auf die Erklärung des Entmündigten und in der Rücksichtnahme auf die hierdurch bedingte Verringerung des bei der Entscheidung über die Anfechtungsklage auf die Vernehmung des Entmündigten zu legenden Gewichtes erkannt werden muß, ist verletzt. Der Kläger ist in der Gerichtssitzung, in welcher auf Grund der stattgehabten mündlichen Verhandlung das mittels der gegenwärtigen Revision angefochtene Urteil abgegeben worden ist, in Gemäßheit der §§. 612. 598 C.P.D. vernommen worden, ohne daß bei dieser Vernehmung eine Ausschließung der Öffentlichkeit stattgefunden hat. Nach §. 513 Nr. 6 C.P.D. aber ist eine Entscheidung stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen, wenn sie auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei welcher die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind. Diese Bestimmung greift nicht bloß dann Platz, wenn die Öffentlichkeit unter Verletzung prozeßgesetzlicher Normen ausgeschlossen worden ist. Sie muß auch in dem Falle angewendet werden, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, bei welcher die Öffentlichkeit nach Vorschrift des Gesetzes ausgeschlossen werden mußte, aber nicht ausgeschlossen ist. Denn sie soll nicht bloß eine Gewähr der Öffentlichkeit des Verfahrens in den Fällen sein, in denen die Öffentlichkeit des Verfahrens nach Vorschrift des Gesetzes einzutreten hat. Sie soll auch den Parteien gegen nachteilige Einwirkungen der Öffentlichkeit in den Fällen wirksamen Schutz geben, in denen das Gesetz die Öffentlichkeit ausgeschlossen wissen will. Ein Verstoß gegen die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens aber stellt sich, wenn er bei einer mündlichen Verhandlung vorgekommen ist, auf Grund deren das Gericht das mit der Revision angefochtene Urteil gesprochen hat, nach §. 513 C.P.D. in

---

allen Fällen, ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtsnormenverletzung für die getroffene Entscheidung nachweisbar kausal gewesen ist, als Revisionsgrund dar.“